

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Pferdezucht des Herzogthums Oldenburg

Hofmeister, Ludwig

Oldenburg, 1884

7. Verschiedene Bestimmungen im Interesse der Pferdezucht.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6048

7. Verschiedene Bestimmungen im Interesse der Pferdezucht.

Es sind noch einige Vorschriften zu erwähnen, welche nicht unwesentlich zur Hebung der Pferdezucht beigetragen haben;

a. das Gesetz von 1861 bestimmt im Art. 11, daß der niedrigste Satz des Deckgeldes festgesetzt werden solle. Schon oben habe ich erwähnt, daß dieser Satz vor Einführung der Körung so niedrig (2—5 Mk.) war, daß ein werthvoller Beschäler dafür nicht gehalten werden konnte, sowie daß er bei Einführung der Körung zu 1½ *ap* Gold (5 Mk.) bestimmt wurde. Derselbe ist nach und nach erhöht und beträgt seit 1876*)

in den Marsch- und gemischten Distrikten 15 Mk.

in den Geest-Distrikten 9 Mk.

jedoch wird für die besten Hengste ein Deckgeld bis 25 Mk. erhoben. Erst durch das hohe Deckgeld ist die Haltung eines werthvollen Beschälers ein einträgliches Geschäft geworden.

Wenn ein Hengsthalter ein niedrigeres Deckgeld als das vorgeschriebene Minimum nimmt, so wird er mit Geldstrafe bis 60 Mk. belegt.

b. Das Gesetz von 1861, Art. 12, bestimmt: daß der Besitzer eines angeführten Hengstes eine Deckliste nach vorgeschriebenem Formulare zu führen und in den ersten 8 Tagen des Monats Januar an das Amt einzuliefern hat.

Aus diesen bei den Aemtern eingelieferten Decklisten werden Verzeichnisse für die einzelnen Gemeinden zusammen gestellt und diese Verzeichnisse den Gemeindevorstehern, in fremden Aemtern durch diese gesandt, um im Monate März durch den Gemeindediener bei jedem Besitzer der gedeckten Stuten Erkundigungen einzuziehen, welche Stute oder welche Stuten tragend oder güst sind, damit das Resultat der Deckung in dem Verzeichniß eingetragen wird. Diese Verzeichnisse gelangen dann an das Amt zurück, welches danach die Decklisten der einzelnen Hengste ausfüllt und Anfang Mai an das Staatsministerium, Departement des Innern, einsendet. Dieses läßt eine Uebersicht der von sämtlichen geführten Hengsten gedeckten Stuten beim statistischen Bureau aufstellen, woraus sich nicht nur die Zahl der von den geführten Hengsten gedeckten Stuten, sondern auch die Zahl der tragend gewordenen Stuten genau ergibt. Diese Uebersicht mit den Decklisten eines jeden Hengstes erhält die Körungs-Kommission vor der Hauptkörung zur Einsicht, um die Fruchtbarkeit der einzelnen Hengste und deren Benutzung durch die Züchter speciell beurtheilen zu können, so daß sie auch in dieser Hinsicht genau instruiert ist.

*) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Februar 1876. XXIV. Nr. 20.

Aus der jährlichen Uebersicht ergibt sich nicht nur die Zahl der von den geföhrten und von den Prämienhengsten gedeckten und tragend gewordenen Stuten, sondern auch die Zahl der in jedem Amtsbezirk und in jedem Distrikt sonst gehaltenen und tragend gewordenen Mutterstuten, so weit sich dieselbe hat ermitteln lassen.

Ich habe die Uebersicht der im Jahre 1882 gedeckten Stuten hierneben unter Anl. F. angelegt, woraus Folgendes hervorgeht:

Anl. F.

1. es haben 1882 im Ganzen 83 geföhrte Hengste 6013 Stuten gedeckt, darunter 33 Prämienhengste 2682 Stuten (unter diesen 111 Prämienstuten.) Als tragend sind ermittelt:

- von ersteren 4234 (1440 güßt),
- von letzteren 1950 (621 güßt),
- von den Prämienstuten 81 (güßt 29);

nicht aufgefunden sind von diesen: 339, 111 bezw. 1 der gedeckten Stuten, so daß diese aus der Rechnung bleiben müssen.

Demnach sind tragend geworden:

- von sämmtlichen gedeckten Stuten 74 $\frac{1}{2}$ %
- von den von Prämienhengsten gedeckten Stuten 76 %
- von den Prämienstuten kaum 74 %.

Jedoch muß bemerkt werden, daß es als zufällig anzusehen ist, daß von den durch Prämienhengste gedeckten Prämienstuten in dem gedachten Jahre weniger wie gewöhnlich tragend geworden sind, während sich dieselben in den früheren Jahren in dieser Hinsicht meistens durch Fruchtbarkeit auszeichneten, was auch bei den 1883 gedeckten Prämienstuten der Fall ist, indem von diesen fast 81 Provent als tragend ermittelt sind. Ferner ergibt die letzte Abtheilung, daß im Ganzen 132 Prämienstuten gedeckt sind, also 21 Prämienstuten nicht von Prämienhengsten. Dieses kann seinen Grund darin haben, entweder daß sie schon vor der Prämienvertheilung gedeckt waren oder, daß sie zur Deckzeit der Controlle schon enthoben waren, oder endlich, daß sie als Stammstuten von einem nicht mit der Prämie versehenen Stammhengste gedeckt worden sind.

Die Zahl der in den Aemtern vorhandenen gedeckten Zuchtstuten (in der letzten Abtheilung) stellt sich nach der Uebersicht etwas höher als die von den abgeföhrten Hengsten gedeckten Stuten, es sind dort aufgeführt:

6071 Stuten, davon 4313 tr. (471 güßt).

131 Prämienst., davon 96 tr. (34 güßt).

Es hat dieses seinen Grund darin, daß die zum Amte Brake gehörige Gemeinde Dedesdorf an der rechten Seite der Weser und das Amt Friesoythe keine geföhrten Hengste besitzen und die meisten Zuchtstuten dort, 145 Stück, von Hengsten aus der Provinz Hannover gedeckt sind, während hiesige Hengste



nur 87 fremde Stuten aus der Provinz Hannover und dem Gebiet der Stadt Bremen gedeckt haben. Deshalb sind 58 Zuchtstuten mehr aufgeführt als von hiesigen geföhrten Hengsten gedeckt sind.

2. Trennt man die vorhandenen Zuchtstuten nach den drei Distrikten, so ergiebt sich folgendes Resultat:

A. Die Marschdistrikte besitzen an Zuchtstuten:

(Die in Klammern befindlichen Zahlen bezeichnen Prämienstuten)

1. Amt Butjadingen . . .	1190	davon tr.	856	güßt	276	ung.	58
[groß 23628 Hect.]	(31)	"	(22)	"	(8)	"	(1)
2. Amt Brake	986	"	786	"	171	"	29
[groß 21842 Hect.]	(22)	"	(19)	"	(3)	"	—
3. Amt Elsfleth nördlich der Hunte	663	"	471	"	172	"	20
[groß 15503 Hect.]	(24)	"	(13)	"	(10)	"	(1)
<hr/>							
Die Marschdistrikte	2839	"	2113	"	619	"	107
[groß 60973 Hect.]	(77)	"	(54)	"	(21)	"	(2)

Es kommt also in diesen Distrikten auf 25 Hectar eine Zuchtstute und auf 28 Hectar ein Füllen im Jahr. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Ämter Elsfleth und Brake noch uncultivirte Moorländereien besitzen, welche in der Größe mitgerechnet sind, also auf die cultivirten Grundstücke mehr Mutterstuten fallen; im Amte Butjadingen, wo alle Ländereien cultivirt sind, kommen z. B. auf kaum 20 Hectar eine Zuchtstute und auf 26 Hectar ein Füllen.

B. Die gemischten Distrikte besitzen an Zuchtstuten:

1. Amt Elsfleth südlich der Hunte	342	davon tr.	246	güßt	76	ung.	20
[groß 9369 Hect.]	(17)	"	(14)	"	(3)	"	—
2. Amt Barel mit Stadt . . .	538	"	383	"	137	"	18
[groß 36737 Hect.]	(3)	"	(3)	"	—	"	—
3. Amt Feber mit Stadt . . .	607	"	429	"	135	"	43
[groß 36452 Hect.]	(2)	"	(2)	"	—	"	—
<hr/>							
Die gemischten Districte	1487	"	1058	"	348	"	81
[groß 82558 Hect.]	(22)	"	(19)	"	(3)	"	—

Hier kommen 54 Hectar auf eine Zuchtstute und 75 Hectar auf ein Füllen im Jahr. Wenn nun auch die Zahl der uncultivirten Moor- und Sandländereien hier größer als in den Marschdistrikten ist, so kommt doch in Betracht, daß in den Ämtern Feber und Barel viele Füllen zur Aufzucht angekauft werden, wie schon im Abschnitt I. erwähnt ist. Es tritt hier aber hervor, daß der südlich der Hunte belegene Theil des Amtes Elsfleth, in dem die Füllenzucht sehr stark betrieben wird, eine große Zahl von Prämienstuten

(von 342 Zuchtstuten 17 Prämienstuten) vorhanden ist, während in den Aemtern Barel und Jever unter 1145 Zuchtstuten nur 5 Prämienstuten angegeben sind. Schon hieraus geht hervor, daß der südliche Theil Elsfleths den Aemtern Barel und Jever in der Güte der Pferdezucht sehr überlegen ist. Oben habe ich erwähnt, daß dieser Theil Elsfleths wohl den Marschdistrikten müßte beigelegt werden, da die Bodenverhältnisse ziemlich gleich sind und auch die Pferdezucht im früheren Amte Berne so bedeutende Fortschritte gemacht hat, daß sie mit dem nördlichen Theile füglich concurriren kann. Daß der südliche Theil des Amtes Elsfleth bei den gemischten Distrikten zu bleiben wünscht, ist natürlich, weil ihm dann die meisten Prämien dieses Distrikts zufallen. Dieses ist aber für die Aemter Barel und Jever sehr nachtheilig, weil sie mit einem in der Pferdezucht viel weiter vorgeschrittenen Theil des Amtes Elsfleth in Concurrnz treten müssen, der sie zur Zeit noch nicht gewachsen sind.

C. Die Geestdistrikte besitzen an Zuchtstuten:

1. Amt Oldenburg	466	davon tr.	280	güßt	149	ung.	37
groß 58812 Hect.	(24)	"	(15)	"	(9)	"	—
2. Amt Westerstede	247	"	166	"	74	"	7
groß 48499 Hect.	(3)	"	(2)	"	(1)	"	—
3. Amt Delmenhorst	319	"	219	"	84	"	16
groß 30533 Hect.	(1)	"	(1)	"	—	"	—
4. Amt Wildeshausen	122	"	81	"	32	"	9
groß 35266 Hect.	(2)	"	(2)	"	—	"	—
5. Amt Bockta	222	"	152	"	64	"	6
groß 73188 Hect.	—	"	—	"	—	"	—
6. Amt Cloppenburg	210	"	133	"	61	"	16
groß 81984 Hect.	(2)	"	(2)	"	—	"	—
7. Amt Friesoythe	109	"	77	"	29	"	3
groß 51620 Hect.	—	"	—	"	—	"	—
Die Geestdistricte	1695	"	1108	"	493	"	94
groß 379902 Hect.	(32)	"	(22)	"	(10)	"	—

Hier wird auf 222 Hectare nur eine Zuchtstute gehalten und kommt ein Füllen auf 323 Hectar. Die drei letzten s. g. münsterschen Aemter haben auf 207092 Hectar nur 541 Zuchtstuten oder es kommen 383 Hectar auf ein Füllen jährlich. Es tritt dabei hervor, daß unter den 541 Zuchtstuten nur zwei Prämienstuten sich befinden, während das Amt Oldenburg unter 466 Zuchtstuten 24 Prämienstuten besitzt. Daraus sieht man, daß auch die Qualität der Zuchtstuten in den münsterschen Aemtern nur gering

ist, die Pferdezuucht also dort wenig Bedeutung hat, während sie sich namentlich im Amte Oldenburg sehr gehoben hat.

c. Die freiwilligen Versicherungen der geköhrten Hengste und der Zuchtstuten sind für die Haltung ausgezeichneteter Hengste und Zuchtstuten von großem Nutzen.

Für einen nicht begüterten Landwirth, namentlich für einen Pächter, ist die Haltung eines werthvollen Beschälers oder mehrerer werthvoller Zuchtstuten mit einem erheblichen Risiko verbunden. Stirbt ein Beschäler, der einen Werth von 3000 bis 10000 Mark, oder eine Zuchtstute, die den Werth von 1500 bis 3000 Mark hat, so ist ein solcher Verlust nicht selten für einen wenig bemittelten Landwirth von so nachtheiligem Einfluß auf seinen wirthschaftlichen Betrieb, daß der Verlust nur mit Entbehrungen und Sorgen zu überwinden ist. Daher ist es erklärlich, daß ein solcher Landwirth, so lange er sich nicht gegen einen solchen Verlust versichern konnte, ein sehr hohes Gebot für ein solches werthvolles Zuchtstute nicht ablehnte und es verkaufte, in der Hoffnung, es durch Aufzucht ersetzen zu können. Auf diese Weise gingen manche für die Zucht werthvolle Hengste und Stuten ins Ausland. Deshalb bemühte sich die Landwirthschafts-Gesellschaft eine Versicherung einzuführen. Die Verhandlungen mit auswärtigen Viehversicherungs-Gesellschaften führten zu keinem Resultat. Diese Gesellschaften versicherten so hohe Werthe auf ein Pferd überaül nicht, und die Prämien waren für die Risicos unter den hiesigen Verhältnissen viel zu hoch. So entwarf die Landwirthschafts-Gesellschaft ein Statut zu einer Versicherungs-Genossenschaft für Zuchtstute auf Gegenseitigkeit, und handelte es sich dabei vorzugsweise um einen Reservefond für außerordentliche Verluste.

Als im Jahre 1875 bei der Revision des Röhrunsgesetzes über die Einführung einer Abgabe für die Röhrungscheine beim Landtage verhandelt wurde, bewilligte derselbe mit Zustimmung der Staatsregierung eine Erhöhung der in Vorschlag gebrachten Abgabe und bestimmte von der zu 3200 Mark veranschlagten Abgabe 1500 Mark jährlich zu der Förderung eines Versicherungs-Vereins der geköhrten Beschäler. Mit dieser Beihilfe der Landeskasse kam schon im Jahre 1876 eine Genossenschaft zur gegenseitigen Versicherung der geköhrten Deckhengste zu Stande.

Als Prinzip wurde festgesetzt:

1. daß jeder Genosse zugleich Versicherer und Versicherter auf Gegenseitigkeit ist, und daß jeder Mitglied wird, dessen Versicherungsantrag zur Eintragung in die Genossenschaftsbücher vom Vorsitzenden genehmigt ist;
2. daß die Versicherungssumme
 - a. für einen Prämienhengst 8000 Mk.,
 - b. für einen einstimmig angeköhrten Hengst 5000 Mk.,

- c. für einen nur mit Mehrheit der Stimmen angeführten Hengst 3000 Mk. nicht übersteigen darf;
- d. daß Hengste, welche über 11 Jahre alt sind, unter den höchsten Satz nach Verhältniß der Verminderung ihres Werthes herabzusetzen sind;
- e. daß Hengste über 15 Jahre alt nicht mehr versichert werden können und
- f. daß die Genossenschaft nur $\frac{4}{5}$ des versicherten Werthes vergütet, indem der Eigenthümer $\frac{1}{5}$ der Gefahr selbst tragen muß.

Die Genossenschaft hat seit ihrem Bestehen sehr segensreich gewirkt; die meisten Hengsthalter treten der Genossenschaft bei. Am 1. August 1883 waren versichert von 43 Genossen 64 Hengste zu 196,000 Mark. Seit dem Bestehen der Genossenschaft am 1. August 1876, also seit sieben Jahren, sind sechs Hengste crepirt, welche mit 17,200 Mark versichert waren. Die Hälfte der zu zahlenden Entschädigung von 13,760 Mark ist aus dem Zuschuß des Staats entnommen, die andere Hälfte von den Genossen im Ganzen mit etwas über 4% der versicherten Summen, also im Durchschnitt jährlich mit etwa 0,57 Prozent der versicherten Summe bezahlt. Am Schlusse der letzten Rechnung den 1. August 1883 war ein Cassabehalt von 3799 Mk. 27 Pf. vorhanden. Jedoch ist in der letzten Generalversammlung beschlossen, daß ein größerer Reservefonds angesammelt werden soll.

Die allgemeine Versicherung der Prämienstuten, der zweijährigen Hengste und Stuten, wie sie im Statut der Landwirthschafts-Gesellschaft in Vorschlag gebracht war, kam nicht zu Stande. Dagegen sind verschiedene Genossenschaften der einzelnen Abtheilungen der Gesellschaft zur Versicherung ihrer Zuchtstuten zusammengetreten, welche gleichfalls sich bewährt haben, wenngleich dieselben keine Unterstützung vom Staate oder der Landwirthschafts-Gesellschaft erhalten. Da die Gefahr des Verlustes der Zuchtstuten eine größere ist als die der Hengste, wenn auch die Versicherungssummen erheblich niedriger sind, so ist der Beitrag, den die Genossen zur Erstattung der Verluste der Genossen durchschnittlich zu zahlen haben, viel höher ausgefallen, manche Genossenschaften haben mehr als 2 Procent, andere weniger zu bezahlen gehabt und besitzen nur unbedeutende Reserven. Demungeachtet bemüht man sich auch diese nützlichen Genossenschaften durch Ansammlung von größerem Reservefonds und gegenseitige Unterstützungen der Genossenschaften bei größeren Verlusten auf die Dauer lebensfähig zu machen und hofft, daß dieses gelingen werde. Der große Vortheil dieser kleinen Genossenschaft besteht in der leichten Controlle des richtigen Werthes der versicherten Stuten und der statutenmäßigen Behandlung und in den geringen Verwaltungskosten. Die Bahn für eine zweckmäßige Versicherung der Zuchtstuten ist durch diese Genossenschaften eröffnet und so wird es ihnen hoffentlich gelingen, sich durch eine angemessene

Vereinigung gegen außerordentliche Verluste ohne zu große Prämien der einzelnen Genossen zu sichern.

f. Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Röhungs-Commission von dem Wechsel der geköhrten Hengste, der Prämienstuten und Stammstuten beständig Kunde erhält, indem jeder Besitzer eines solchen Pferdes bei einer Geldstrafe bis 30 Mk. verpflichtet ist, von einer Veräußerung oder dem Todesfall eines solchen Pferdes innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen. *)

Uebrigens erhalten die ständigen Mitglieder der Röhungs-Commission von Zeit zu Zeit Reisefosten bewilligt, um die Röhung in Aurich, wo im Januar gewöhnlich über 50 junge Hengste, welche hier im Lande angekauft sind, vorgeführt werden, und um die Districtsthierschauungen in den Wesermarschen zu besuchen, damit sie sich möglichst von dem Werthe der Nachzucht der geköhrten Hengste und der werthvollen Zuchtstuten des Landes Kunde zu verschaffen im Stande sind.

Außer diesen durch den Staat und die Landwirthschaftliche Gesellschaft zur Förderung der Pferdezucht des Landes getroffenen Einrichtungen sind auch Vereine für denselben Zweck thätig geworden z. B. Vereine zur Anschaffung tüchtiger Beschäler, zum Ankauf und Verkauf werthvoller Füllen unter den Vereinsgenossen, um sie für die Landespferdezucht zu erhalten und die Abhaltung wiederkehrender Thierschauungen mit Prämienvertheilung für Füllen. Auch diese haben fördernd gewirkt und werden auch ferner von günstigen Einfluß auf die Pferdezucht des Landes sein.

8. Einfluß der seit 1820 eingeführten Maßregeln auf die Qualität der gezüchteten Pferde.

Nachdem ich die Maßregeln, welche von der Landesregierung, der Landwirthschafts-Gesellschaft, den Genossenschaften und Vereinen, seit dem Jahre 1820 ergriffen sind, um die Pferdezucht des Landes zu heben, mitgetheilt habe, will ich versuchen, den Einfluß zur Anschauung zu bringen, den dieselben auf die Qualität der gezüchteten Pferde ausgeübt haben.

Dabei muß ich vorausschicken, daß ich im Anfange des Jahres 1830 beim Amte Tetten im Jeveerlande als Auditeur angestellt wurde und von dort häufig nach Jeve und Wittmund kam, wo damals durch Friedrich Christians und Söhne und Gebrüder Düffel der Haupthandel mit Oldenburgischen Pferden betrieben wurde, und dabei nie versäumte, die Stallungen

*) Gef. vom 6. December 1875, Art. 2, § 2. Gef. S. XIII. Nr. 130.